

Kriterien für Projekte

Sehr geehrte Projektinitiatorin, sehr geehrter Projektinitiator,

die Volksbank Göppingen eG fördert Projekte, die auf der Crowdfunding-Plattform „Viele schaffen mehr“ eingestellt werden, mithilfe so genannter Co-Fundings. Die Gelder für das Co-Funding, also der Spendentopf der Volksbank Göppingen, sind Reinerträge aus dem VR-GewinnSparen.

Mit Geldern aus dem VR-GewinnSparen – und somit auch auf der Crowdfunding-Plattform - können gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Maßnahmen ohne werbliche Gegenleistung (z.B. Logo oder Anzeige) gefördert werden.

Der Spendenempfänger muss seinen Sitz im Geschäftsgebiet der Volksbank Göppingen haben, die Förderung muss ebenfalls in unserem Geschäftsgebiet erfolgen.

Die durch die Volksbank Göppingen eG zur Verfügung gestellten Co-Fundings müssen im Jahr der Auszahlung durch die Bank verwendet werden. Sollte dies beispielsweise aufgrund des Auszahlungstermins am Ende eines Jahres nicht mehr möglich sein, muss das Projekt im Folgejahr realisiert werden. Auf Nachfrage muss der Projektstarter entsprechende Rechnungen nachweisen können.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihre Volksbank Göppingen

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens
- Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
- Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung
- Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des VersehrtenSports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO.
- Wichtiger Hinweis: Die Verwendung des Reinertrages darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte und nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Zuwendungsempfänger auf der Zuwendungsbestätigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Reinerträge weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Beispiele für förderfähige Projekte:

- Sportvereine:
Anschaffung von Sportgeräten, Anschaffung von Trikots, Bälle, Preise, Pokale, Renovierungsmaßnahmen, Neubauten etc.
- Musik- und Gesangsvereine:
Anschaffung von Instrumenten oder Noten, technische Ausstattung, Uniformen etc.
- Mildtätige Organisationen.
Projekte der Diakonie, Frauenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Projekte für Menschen mit physischen oder psychischen Einschränkungen etc.
- Rettung und medizinische Hilfe:
Förderprojekte der Feuerwehr, THW, DLRG, DRK etc.
- Vereine zur Heimat- und Brauchtumpflege, Museen:
Anschaffung von Trachten, Ausstellungsbedarf, Herstellung historischer Gegenstände etc.

Nicht förderfähig sind:

- Verwaltungskosten wie Honorare, Gagen, Löhne, Gehälter, Leihgebühren.
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren
- Sponsoring-Maßnahmen
- Laufende Kosten wie Miete, Nebenkosten etc.
- Spenden an Parteien oder parteiähnliche Organisationen oder zur Beschaffung von Waffen
- Pflichtaufgaben von öffentlichen Trägern / Einrichtungen wie Staat, Stadt, Gemeinde, Polizei, z.B. Sucht- und Gewaltprävention, Energie- und kommunale Grundversorgung
- Spenden ins Ausland bzw. außerhalb von Baden-Württemberg